

29. Begründet die vertragswidrige Weiterbegebung eines Depotwechsels für sich allein den objektiven Thatbestand der Unterschlagung?

St.G.B. §. 246.

Vgl. Bd. 1 Nr. 163; Bd. 3 Nr. 14; Bd. 5 Nr. 2.

II. Straffenat. Urtr. v. 13. Oktober 1882 g. M. Rep. 2203/82.

I. Landgericht Stolp.

Aus den Gründen:

Nach dem im Urtheile dargelegten Sachverhalte kaufte der Angeklagte vom Major v. S. 2 000 Raummeter kiefern Klobenholz zum Preise von *M* 8 für 4 Raummeter franco Bahnhof R. unter dem Versprechen einer Anzahlung von *M* 3 000 bis zum 15. April 1881. Die Lieferung des Holzes sollte nach Wahl des Verkäufers in den Monaten September bis Dezember 1881 in Quantitäten von mindestens 100 Metern erfolgen. Vor der Zahlung des Angeldes erbat Angeklagter mittels Schreibens vom 9. April 1881 vom Verkäufer ein Accept über *M* 3 000 mit der ausgesprochenen Verpflichtung, dasselbe nicht in Kurs zu setzen, es vielmehr lediglich als Anerkennung seines Angeldes zu betrachten. Nach Empfang des Acceptes leistete Angeklagter die stipulierte Anzahlung, behielt den Wechsel aber nicht hinter sich, sondern setzte ihn am 4. Oktober 1881 in Kurs, indem er denselben ohne Wissen des v. S. mit dem Domizilvermerk: „zahlbar in Stolp bei L. F.“ verjah und ihn an L. F. girierte, welcher den Wechsel demnächst an die Reichsbankstelle zu Stolp weiter begab. Da am Zahlungstermine keine Deckung vorhanden war, wurde Wechselprotest erhoben, der Wechsel von dem Angeklagten eingelöst und dann von ihm in Höhe von *M* 2 000 nebst 6% Zinsen, Provision und Protestkosten gegen v. S. ausgeklagt, dieser auch zur Zahlung der eingeklagten Forderung abzüglich der Provision verurtheilt.

Den Thatbestand des §. 246 St.G.B.'s findet die Strafkammer darin:

daß Angeklagter das ihm nur als Anerkennung seiner Anzahlung gegebene Accept, welches er versprochen hatte, nicht in Kurs zu setzen, bereits am 4. Oktober 1881, mithin zu einer Zeit weiterbegeben hat,

wo noch gar nicht feststand, ob v. S. das dem Angeklagten verkaufte Holz nicht bis Ende Dezember 1881, wozu er kontraktlich berechtigt war, liefern würde.

Hieraus wird ohne weitere Begründung gefolgert:

daß Angeklagter das ihm unter einer aufschiebenden Bedingung gegebene Accept sich rechtswidrig angeeignet hat.

Mit Recht rügt die Revision, daß das Urteil einen inneren Widerspruch enthalte. War der Wechsel principaliter nur als Anerkenntnis einer geleisteten Zahlung gegeben, sollte er also zunächst nur als Quittung dienen, so wurde in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede das Eigentum desselben durch die Übergabe übertragen. Denn weder für den Übertragungs- noch für den Erwerbswillen bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung; giebt der Zahlungsempfänger auf Erfordern des Zahlenden diesen eine Quittung, so ist der Regel nach der Schluß gerechtfertigt, daß nach dem Willen beider das Eigentum der Urkunde auf den Empfänger übergehen sollte. War aber der Angeklagte im Momente der Übergabe Eigentümer des zunächst als Quittung geltenden Wechsels, so ist nicht abzusehen, wie er denselben später sich rechtswidrig zueignen konnte. Die Auffassung der Urkunde als einer Quittung steht dazu in einem von der Strafkammer nicht aufgeklärten Widerspruch zu dem Inhalte der Urkunde. Anscheinend ist der Wechsel für einen Depotwechsel angesehen, welcher zur Sicherung eines eventuellen Anspruches dienen sollte. Allein auch bei solcher Annahme war bloß wegen der Eigenschaft des Wechsels als Depotwechsel der Übergang des Eigentumes auf den Empfänger nicht unbedingt ausgeschlossen. Auch die Abrede, daß der Wechsel nicht in Kurs gesetzt werden solle, suspendierte an sich den Eigentumsübergang noch nicht, sondern begründete nur einen obligatorischen Anspruch, dessen Verletzung den Thatbestand des §. 246 St.G.B.'s nicht darstellt. Anders läge die Sache, wenn die Strafkammer eine ausdrückliche Abrede dahin, daß die Eigentumsübertragung nur unter einer Suspensivbedingung stattfinden sollte, festgestellt oder den Sinn des Abkommens durch Auslegung dahin ermittelt hätte; denn nicht die formale Legitimation des Wechselinhabers, sondern die Abrede zwischen dem Geber und Nehmer des Wechsels ist für den Übergang des Eigentumes entscheidend. Allein die Bemerkung, der Wechsel sei unter einer aufschiebenden Bedingung gegeben, enthält nicht eine solche Feststellung, vielmehr nur eine juristische Folgerung,

---

die sich aus den Prämissen nicht herleiten läßt. Die Verurteilung des Angeklagten wegen Unterschlagung wird daher durch die angegebenen Gründe nicht gerechtfertigt.